

Vorschriften LKW Anlieferung & Abholung

Standorte innerhalb Distribution Main Land Europe (D MLE)

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften und Regeln

1.1 Einleitung

Sicherheit am Arbeitsplatz hat innerhalb D MLE die höchste Priorität. Um einen sicheren Arbeitsplatz sowohl für Mitarbeiter und Besucher zu schaffen, wurden die vorliegenden Vorschriften bezüglich der Anlieferung und Abholung bei D MLE Standorte aufgestellt. Jeder der gegen diese Vorschriften verstößt, wird im äußersten Fall des Betriebes verwiesen und der Zugang zum Betrieb in Zukunft untersagt.

1.2 Allgemeine Vorschriften

- 1.2.1 Auf den Betriebsgeländen gelten die lokalen allgemeinen Straßenverkehrsordnungen. Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist an der Zufahrt jedes Werkes ausgeschildert. Diese ist zwingend einzuhalten.
- 1.2.2 LKW-Fahrer müssen eine Ausbildung zur Ladungssicherung abgeschlossen haben.
- 1.2.3 Betreten des Betriebsgelände unter Einfluss von Alkohol und / oder andere Drogen ist strengstens verboten.
- 1.2.4 Es ist verboten, Alkohol und / oder andere Drogen mit auf das Betriebsgelände zu nehmen und zu nutzen.
- 1.2.5 Der Zugang zu den Betriebsgeländen ist für Personen unter 18 Jahre verboten, Haustiere dürfen die Fahrerkabine nicht verlassen.
- 1.2.6 In allen Betrieben ist das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung zwingend vorgeschrieben. Schutzschuhe, Schutzhelm und Gehörschutz sind der Mindeststandard.
- 1.2.7 Den Anweisungen des Verladepersonals ist Folge zu leisten. Der Fahrer muss in der Lage sein mit dem Betriebspersonal verbal verständlich zu kommunizieren (die lokale Sprache oder siehe Anhang A).
- 1.2.8 Kräne und Flurförderfahrzeuge dürfen ausschließlich nur vom Betriebspersonal bedient werden.
- 1.2.9 Umladen von bereits geladenen, fremden Gütern wird grundsätzlich abgelehnt. D MLE lädt sein Material nicht auf Fremdgut.
- 1.2.10 Der LKW-Fahrer hat sich in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten. Bei der Verladung hat er den Anweisungen der Verloader zu folgen und muss sich in einem sicheren Bereich aufhalten.
- 1.2.11 Jede unerlaubte Mitnahme von Material und / oder Besitz von D MLE wird als Diebstahl betrachtet und als solcher verfolgt.
- 1.2.12 D MLE behält sich das Recht vor, die Ladung, den Laderaum und die LKW Kabine zu kontrollieren.
- 1.2.13 Die Fahrer haben sich vor der Verladung mit unseren Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen und das dazu gehörige Kontrollblatt "LKW Verladung" auszufüllen.

1.3 Vorschriften LKW Fahrer

- 1.3.1 LKW auf dem Betriebshof abstellen, die Feststellbremse betätigen und das Fahrzeug abschließen. Anmeldung erfolgt bei der Versandabteilung im Betrieb. Hier erhalten Sie alle notwendigen weitere Instruktionen.
- 1.3.2 Falls mehrere LKW's am selben Platz beladen oder entladen werden müssen, bestimmt Personal von D MLE die Reihenfolge.
- 1.3.3 Beim Parken eines LKW's innerhalb des Betriebes soll folgendes erfolgen: Handbremse anziehen / erste Gang bzw. Position "P" einlegen / Motor ausgeschaltet / Zündschlüssel entfernen
Für die Verladung schmaler, stehender Bunde muss die Möglichkeit bestehen, die Ladefläche zur Stützrunge zu neigen.
- 1.3.4 Zwischen Anmeldung und Aufruf zur Verladung muss der Fahrer in oder bei seinem Fahrzeug bleiben. Falls er nicht zur entsprechenden Zeit anwesend ist, verliert er seinen Platz in der Reihenfolge.
- 1.3.5 Die Ladefläche muss sauber und trocken sein, eventuelle Reinigungsarbeiten müssen außerhalb des Betriebsgeländes erfolgen. Abfall ist im Fahrzeug zu lassen.

1.4 Anmeldung

- 1.4.1 Lieferanten, Kunden bzw. Spediteure müssen sich innerhalb der Anmeldezeiten (Siehe Anlage A) bei der Versandabteilung melden, um einen genauen Termin abzustimmen.
- 1.4.2 Der Fahrer meldet sich am Liefertag mit allen Dokumenten bei der Versandabteilung von D MLE. Lieferungen/Abholungen, die nicht angemeldet sind oder nicht für den angegebenen Tag avisiert wurden, werden nicht akzeptiert.
 - Falls die entsprechenden Papiere und Informationen nicht vorhanden sind, kann die Annahme verweigert werden.
 - Eventuelle Wartezeiten, als Folge einer nicht korrekten Anmeldung oder Anlieferung, werden nicht vergütet.

2. Vorschriften für Lieferungen

2.0. Produktvorschriften

Die anzuliefernden Coils dürfen folgende Kriterien nicht überschreiten: Maximales Coil Gewicht: (Siehe Anhang A) / Verpackungsbänder: quer durch das Auge & längs um das Coil / Coils müssen stramm gewickelt sein / Teleskopierte Coils können nicht entladen werden.

2.1. Entladevorschriften

Die unten stehenden Entladevorschriften wurden aufgestellt, um LKW's auf eine gute und sichere Art entladen zu können. Eine Nichteinhaltung der unten stehenden Vorschriften hat zur Konsequenz, dass eine Fracht verweigert werden kann. Zusätzliche Frachtkosten, Wartezeiten usw. gehen auf Rechnung der anliefernden Partei und werden von D MLE nicht erstattet.

- 2.1.1 Wenn die Entladung mit einem Kran erfolgen muss, darf es auf dem LKW keine Behinderung zur senkrechten Entladung geben.
- 2.1.2 Bei der Gabelstaplerentladung darf es auf dem LKW keine Behinderung zur waagerechten Entladung geben.
- 2.1.3 Alle Pakete (oder Tafeln, wenn lose verpackt) müssen mit folgenden Informationen auf einem Anhänger-Etikett versehen sein: Lieferant, Bestellnummer, Gewicht, Güte und Abmessung.
- 2.1.4 Das Material muss entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Ladungssicherungs-Vorschriften (VDI 2700 ff, EN 12195) transportiert werden, unbeschädigt und trocken ankommen.
- 2.1.5 Nur Tafeln / Ringe derselben Güte und mit den gleichen Maßen dürfen in einem Paket vorhanden sein.
- 2.1.6 Coils: Coils werden überwiegend mit einer Coilzange entladen. Bei mehreren Coils auf einem LKW, muss der Abstand zwischen den Coils Minimum 500 mm betragen.

- 2.1.7 Spaltband stehend: wird mit einem C- Haken entladen (max. Bundgewicht / max. Bundbreite / max. Ringauflaufhöhe - Siehe Anhang A für Möglichkeiten pro Standort).
- 2.1.8 Spaltband liegen: Entladung mit Innengreifer (max. Paketgewicht, max. Bundbreite, Ring-Innendurchmesser - Siehe Anhang A für Möglichkeiten pro Standort).
- 2.1.9 Spaltband liegend: Entladung mit Gabelstapler (max. Paketgewicht, max. Bundbreite, Ring-Innendurchmesser – Siehe Anhang A für Möglichkeiten pro Standort).
- 2.1.10 Bleche: Die Entladung findet mit Traverse, Paketzange, Ketten oder Gabelstapler statt. Falls nicht anders angegeben, beträgt das max. Paketgewicht (Siehe Anhang A für Möglichkeiten pro Standort). Falls nicht auf Paletten verpackt, müssen unter die Pakete Vierkanthölzer (mindestens 80 * 80 mm, auf Materialbreite) gelegt und abgebunden werden.

3. Vorschriften für Abholungen

3.1. Ladevorschriften

- 3.1.1 Wir machen darauf aufmerksam, dass die gesetzlich vorgeschriebene beförderungssichere Verladung die Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge (Bordwände, Rungen, Coil Gestelle, Coil Mulde) sowie Sicherungsmittel (genügend intakte Zurrgurte, Kantenschützer, Antirutschmatten, Zurrketten) voraussetzt, um eine form- und kraftschlüssige Ladungssicherung zu ermöglichen.
- 3.1.2 Stehendes Material wird ausschließlich mit Zurrketten gesichert. Der Spediteur hat für die Ladung ausreichendes Staumaterial zur Ladungssicherung mitzuführen.
- 3.1.3 Verladezeiten und Entladezeiten : (Siehe Anhang A für Möglichkeiten pro Standort).
- 3.1.4 Am Fahrzeug müssen genügend gangbare und zugelassene Zurrpunkte vorhanden sein.
- 3.1.5 Es werden grundsätzlich nur Fahrzeuge beladen, die für den Frachtauftrag die notwendigen intakten Zurrgurte (min. 2 Stück. pro Paket), mindestens 5 Ketten für stehende Spaltbänder, geeigneten Kantenschutz und genügend Antirutschmatten (min. 8 mm dick) zur vollflächigen Unterlegung der Vierkanthölzer vorweisen können.
- 3.1.6 Wenn bauartbedingt eine "formschlüssige" Verladung nicht möglich ist, hat das Fahrzeug für die Ladung ausreichendes Staumaterial mitzuführen.
- 3.1.7 Das Fahrzeug muss ausreichend freie Ladefläche für den Frachtauftrag vorweisen.
- 3.1.8 Die aufzunehmende Zuladung darf das zulässige, gesetzliche Gesamtgewicht nicht überschreiten.
- 3.1.9 Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Vorschriften. Hierzu gelten die VDI-Richtlinien 2700 und Folgeblätter. Sowie die EN 12195 Teile 1 bis 4, EN 12640 und EN 12642.
- 3.1.10 Im Interesse einer verkehrssicheren Beförderung weisen wir darauf hin, dass ungeeignete und nicht mit genügend Sicherungseinrichtungen ausgerüstete Fahrzeuge von unseren Verladern nicht beladen werden und mögliche entstehende Kosten nicht von D MLE getragen werden. Der Spediteur bleibt für den sicheren und schadensfreien Transport haftbar.

5.2 Ladungsbescheinigung

Der Fahrzeugfahrer bescheinigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein und dem Kontrollblatt „LKW – Verladung“, dass er die Ladung vollzählig, in einwandfreier Beschaffenheit, im Rahmen des zulässigen Ladegewichtes übernommen und nach seinen Anweisungen betriebs- u. beförderungssicher verladen hat. Der Fahrer verpflichtet sich, die Zuladung mit dem zulässigen Gesamtgewicht seines LKW zu vergleichen und bei Überschreitung die gebotene Gewichtsregulierung vorzunehmen.

Tata Steel Distribution Main Land Europe

Dr. Jens Lauber
Managing Director